

Position zur geplanten Einführung eines Kapazitätsentgelts für Einspeiser gem. BNetzA-Festlegungsentwurf im Rahmen des AgNes-Verfahrens

BESCHREIBUNG

- Jährliches Kapazitätsentgelt (€/kW) wird ab dem 01.01.2029 auf Basis der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität erhoben
- Voraussichtliche Größenordnung: 4-7 €/kW p.a. → für eine 800 MW-Anlage 3,2 - 5,6 Mio. € p.a.
- Vertrauensschutz (=Befreiung für 20 Jahre) gilt für Erzeugungsanlagen:
 - die vor dem Inkrafttreten der AgNes-Festlegung (voraussichtlich 01.01.2027) bereits in Betrieb waren (Befreiung: 20 Jahre ab Inbetriebnahmedatum) oder
 - für die vor Inkrafttreten der AgNes-Festlegung eine finale Investitionsentscheidung (FID) getroffen wurde (Nachweispflicht ggü. Netzbetreiber bis 31.03.2027) und
 - deren Inbetriebnahme bis spätestens 04.08.2029 erfolgt (staatlich geförderte Anlagen dürfen auch später in Betrieb genommen werden)

BEWERTUNG

- Die Einführung eines jährlichen Kapazitätsentgeltes für sämtliche Bestandsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AgNes-Festlegung älter als 20 Jahre sind, ist mit Blick auf den Vertrauensschutz abzulehnen. Da bestehende Kraftwerke keinen Netzausbau und folglich auch keine Netzausbaukosten verursachen, ist ein Kapazitätsentgelt für Bestandskraftwerke zudem weder verursachergerecht noch sachgemäß.
- Insbesondere für Kohlekraftwerke, deren vorzeitiges Stilllegungsdatum bereits gesetzlich definiert ist, stellt die zusätzliche Kostenbelastung einen weiteren Wettbewerbsnachteil dar und gefährdet die erfolgreiche Transformation der Kraftwerksstandorte, die verlässliche Rahmenbedingungen braucht.
- Jährliche Kapazitätsentgelte in Millionenhöhe haben das Potenzial, vorzeitige Stilllegungen hervorzurufen. Dies wäre auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit kritisch, da neue Gaskraftwerke absehbar erst in den 2030er Jahren zur Verfügung stehen.
- Mit der geplanten Einführung von Kapazitätsentgelten für Einspeiser unterläuft die BNetzA den gesamtgesellschaftlichen Kohlekompromiss. Die zusätzliche Kostenbelastung steht im klaren Widerspruch zu der Maxime der Kohlekommission, den geordneten und sozialverträglichen Kohleausstieg nicht durch weitere Maßnahmen zu gefährden.

FORDERUNG

- Alle Erzeugungsanlagen, für die es einen gesetzlich definierten Ausstiegspfad gibt, sollten bis zu ihrer Stilllegung von Kapazitätsentgelten befreit werden.